

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Mehrfach- und Intensivtäter in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Drucksache 7/2623 schreibt die Landesregierung zur Frage einer gesetzlich möglichen Ausweisung von ausländischen Intensivtätern: „Die Landesregierung weist daraufhin, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes die Ausweisung der betroffenen Person verfügt wird. [...] Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob und welche Folgen aus der Ausweisung erwachsen. Eine Ausweisung kann erfolgen, obwohl eine tatsächliche Abschiebung [...] zumeist nicht möglich sein wird.“ Hierzu ergeben sich Nachfragen.

1. In wie vielen Fällen haben Ausländerbehörden in Mecklenburg-Vorpommern seit 2014 eine Ausweisung gemäß § 53 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz verfügt (bitte aufgliedern nach Kommune, Anzahl und Jahr)?

In wie vielen dieser Fälle erfolgte seit 2014 auch eine tatsächliche Abschiebung (bitte aufgliedern nach Kommune, Anzahl und Jahr)?

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Ausweisungsinteressen auch die Erteilung eines erstmalig beantragten Aufenthaltstitels oder die Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels abgelehnt werden kann (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz - Umkehrschluss). Nach § 5 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz besteht. Insofern ist die Ausweisung nur eines von mehreren Mitteln der Aufenthaltsbeendigung.

Die Ausweisungen der Jahre 2014 bis heute (Stand: 18. November 2018) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

AdA bedeutet „Anzahl der Ausweisungen“,
 AdtA bedeutet „Anzahl der tatsächlichen Abschiebungen“,
 HRO bedeutet „Hansestadt Rostock“,
 LUP bedeutet „Landkreis Ludwigslust-Parchim“,
 SN bedeutet „Landeshauptstadt Schwerin“,
 VG bedeutet „Landkreise Vorpommern-Greifswald“,
 VR bedeutet „Landkreis Vorpommern-Rügen“,
 NWM bedeutet „Landkreis Nordwestmecklenburg“,
 MSE bedeutet „Landkreis Mecklenburgische Seenplatte“,
 LKR bedeutet „Landkreis Rostock“,
 LAiV, Abt. 5 bedeutet „Landesamt für innere Verwaltung, Abteilung 5“.

Aufgrund der nicht detaillierten Fragestellung haben die Ausländerbehörden tatsächlich erfolgte Abschiebungen teilweise dem Jahr der Ausweisungen zugeordnet. Eine Präzisierung war in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Jahr	AdA (HRO)	AdtA (HRO)	AdA (LUP)	AdtA (LUP)	AdA (SN)	AdtA (SN)	AdA (VG)	AdtA (VG)	AdA (VR)	AdtA (VR)
2014	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
2015	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2016	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
2017	1	0	0	0	0	1 (aus 2016)	5	0	0	0
2018	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0

Jahr	AdA (NWM)	AdtA (NWM)	AdA (MSE)	AdtA (MSE)	AdA (LKR)	AdtA (LKR)	AdA LAiV, Abt. 5)	AdtA (LAiV), Abt. 5)
2014	1	1	0	0	2	2	0	0
2015	1	0	0	0	0	0	0	0
2016	0	0	2	1	2	2	0	0
2017	0	0	3	3	3	3	0	0
2018	2	0	1	0	0	0	2	0

Es wurden in den Jahren 2014 bis zum 18. November 2018 insgesamt 32 Ausweisungen verfügt. Daraus folgten in den Jahren 2014 bis zum 18. November 2018 insgesamt 15 Abschiebungen.

2. Ist nach Kenntnis der Landesregierung im Fall des terrorverdächtigen Syrers Yamen A. eine Ausweisungsverfügung ergangen?
 - a) Wenn nicht, aus welchen Gründen ist dies nicht passiert?
 - b) Wenn nicht, ist diese im Falle einer baldigen Verurteilung nach Einschätzung der Landesregierung zu erwarten?

Bislang ist keine Ausweisungsverfügung gegen Yamen A. ergangen.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Ausweisungsverfügung erfolgte bisher nicht, weil das strafrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Motiv, die Straftat und das Strafmaß stehen noch nicht (zur Überzeugung der zuständigen Ausländerbehörde) fest. Diese bilden aber maßgebliche Kriterien (in Betracht kommen unter anderen schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 2, und 4 Aufenthaltsgesetz) für eine Ausweisung. Eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung vor Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens ist insbesondere daher nicht zwingend erforderlich, da sich der Tatverdächtige in Untersuchungshaft befindet.

3. Wie viele Mehrfachtäter sind seit 2014 in Mecklenburg-Vorpommern kriminalstatistisch von den Sicherheitsbehörden erfasst worden (bitte nach Anzahl pro Nationalität und Jahr aufgliedern)?

In der anliegenden Tabelle werden die angefragten Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter dargestellt, die innerhalb eines Berichtsjahres mit mindestens zwei Straftaten als Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst wurden.

Bei den zugrundeliegenden Fällen sind Straftaten gegen das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), das Asylgesetz und das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) enthalten.

Statistisch ist es möglich, dass eine Person in mehreren Kalenderjahren als Mehrfachtäterin oder Mehrfachtäter gezählt wird. Eine jahresübergreifende Summenbildung führt insofern zu Fehlinterpretationen.

Unter Berücksichtigung des großen Datenvolumens wurde die Anzahl der deutschen Tatverdächtigen rechnerisch ermittelt, indem von der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen subtrahiert wurde. Im Ergebnis führt das dazu, dass bei den in dieser Tabelle ausgewiesenen deutschen Tatverdächtigen diejenigen nicht gezählt wurden, welche im selben Berichtsjahr zwischen zwei Tatbegehungen ihre Staatsangehörigkeit von Nichtdeutsch auf Deutsch gewechselt haben.

Staatsangehörigkeit	Anzahl erfasster Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter			
	2014	2015	2016	2017
afghanisch	17	26	76	83
ägyptisch	12	29	17	34
albanisch	6	70	53	54
algerisch	11	10	11	17
amerikanisch	2	1		1
argentinisch		1		
armenisch	26	40	36	35
aserbaidshanisch	9	11	7	12
äthiopisch			1	
australisch		1		
bangladeschisch	1	1	4	2
belgisch			3	
beninisch		1	1	1
bosnisch	17	17	13	19
brasilianisch	6	6	1	2
britisch	5	3	2	3
bulgarisch	17	9	11	26
burkinisch	3			
chilenisch		1		
chinesisch		2	1	1
dänisch	4	5		
deutsch	12.250	11.144	11.340	10.386
dominicanisch	1	2	2	
eritreisch	5	6	11	18
estnisch	4		2	
finnisch			2	
französisch	1	3	2	1
gabunisch		1		
gambisch	3	1	1	6
georgisch	13	11	8	8
ghanaisch	24	30	33	27
griechisch	8	9	8	12
guayanisch	1			5
guinea-bissauisch			1	
honduranisch		1	1	3
indisch	9	6	7	5
indonesisch			1	1
irakisch	35	18	27	22
iranisch	7	4	25	37
irisch			1	
israelisch	4		1	3
italienisch	15	19	16	13
ivorisch	1			
jemenitisch		1		2

Staatsangehörigkeit	Anzahl erfasster Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter			
	2014	2015	2016	2017
jordanisch	9	3	3	5
kamerunisch	4	3	1	
kanadisch	2			
kasachisch	6	5	4	2
kenianisch	1	2	2	2
kirgistanisch	1	2	2	
kolumbianisch	1	2	1	
kongolesisch	1			
kongolesisch (Demokratische Republik)	1			1
koreanisch, Süd				1
kosovarisch	6	11	11	10
kroatisch		3	4	5
kubanisch		2		1
kuwaitisch			1	1
lettisch	6	6	5	8
libanesisch	4	3	2	
libysch	1		1	2
litauisch	21	44	35	34
luxemburgisch				2
makedonisch	3	8	6	2
malisch			1	
marokkanisch	10	7	18	20
mauretanisch	16	19	32	35
mauritisches	1		1	1
mexikanisch			1	1
moldauisch	2	4	5	6
mongolisch	1			
montenegrinisch	1		6	3
mosambikanisch	1			
niederländisch	8	7	6	7
nigerianisch	6	2	3	4
nigrisch	1			
norwegisch		1	1	1
österreichisch	4	4	2	9
pakistanisch	2	4	9	3
polnisch	244	268	243	197
portugiesisch	3	2	3	4
rumänisch	69	66	67	72
russisch	76	76	93	91
salvadorianisch			1	
saudiarabisch		1		
schwedisch	5	5	4	3
schweizerisch	4	5	4	2

Staatsangehörigkeit	Anzahl erfasster Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter			
	2014	2015	2016	2017
senegalesisch	1		1	
serbisch	39	66	52	32
slowakisch	2	3	3	4
slowenisch	1	1	1	1
somalisch	6	13	23	32
spanisch	4	1	4	12
srilankisch		2		
staatenlos	2	6	14	22
sudanesisch				1
syrisch	18	75	385	372
tadschikisch			1	1
thailändisch	2	1		3
togoisch	5	2	4	4
tschechisch	16	10	8	10
tunesisch	6	6	5	4
türkisch	41	34	41	42
turkmenisch	2	1		1
ugandisch		1		
ukrainisch	23	87	101	108
ungarisch	8	10	15	7
usbekisch	5	3	1	
vietnamesisch	13	15	12	8
weißrussisch	1	1	2	2

4. Wie viele Intensivtäter sind seit 2014 in Mecklenburg-Vorpommern kriminalstatistisch von den Sicherheitsbehörden erfasst worden (bitte nach Anzahl pro Nationalität und Jahr aufgliedern)?

Für die Jahre 2014 bis einschließlich 2016 liegen keine Daten zur Nationalität vor, deshalb können erst ab dem Zeitraum 1. Januar 2017 die Intensivtäterinnen und Intensivtäter nach ihrer Nationalität aufgegliedert werden. Die starken Unterschiede bei der Gesamtzahl der Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind auch auf die Aktualisierung des Definitionssystems zurückzuführen. Demnach wurden von 2014 bis 2016 die Anzahl der Intensivtäterinnen und Intensivtäter im Zweijahreszeitraum überprüft.

Ab 2017 beträgt der Erhebungszeitraum für Intensivtäterinnen und Intensivtäter zwölf Monate, darüber hinaus ist eine Überprüfung der Intensivtäterzahlen in einem halbjährlichen Turnus festgelegt.

Zahlen für das Jahr 2018 können noch nicht mitgeteilt werden, weil das Jahr noch nicht beendet ist. Die Anzahl und Nationalität der Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

	2013/2014	2015/2016	Anfang 1. Halbjahr 2017 bis Ende 2. Halbjahr 2017
gesamt	332	235	67
ägyptisch	-	-	1
algerisch	-	-	1
deutsch	-	-	52
lettisch	-	-	0
mauretanisch	-	-	0
kosovarisch	-	-	1
russisch	-	-	1
somalisch	-	-	1
syrisch	-	-	8
türkisch	-	-	1
ungeklärt	-	-	1

5. Wie definiert die Landesregierung kriminalstatistisch einen Intensivtäter?

Es werden die Tatverdächtigen als Herausragende Intensivtäterinnen und Intensivtäter erfasst, die durch eine besondere soziale Schädlichkeit auffallen. Dabei werden nicht nur die Anzahl, sondern auch die Art und Schwere der Straftaten, die durch die Tatverdächtigen begangen wurden, berücksichtigt.

Die Landespolizei definiert Herausragende Intensivtäterinnen und Intensivtäter wie folgt:

„Als Herausragender Intensivtäter („HInt“) ist eine Person anzusehen, die

- innerhalb eines Jahres
 - mindestens 30 Straftaten, wovon mindestens eine Straftat einer der folgenden Hauptgruppen der PKS M-V zugeordnet sein muss:
 - Straftaten gegen das Leben
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit
 - Diebstahl unter erschwerenden Umständen
 - oder
 - mindestens 8 Straftaten in folgenden Hauptgruppen der PKS M-V
 - Straftaten gegen das Leben
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- im Sinne eines Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO verdächtig ist.

Soweit im Einzelfall angezeigt, können auch Tatverdächtige - die nicht unter o. a. Definition fallen - als herausragende Intensivtäter geführt werden, wenn dies die Art und Schwere vorliegender Einzelstraftaten gebieten.

Dazu zählen beispielsweise auch Tatverdächtige,

- die schwerwiegenden und auffälligen Gewalttaten begangen haben, insbesondere wenn die Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen, oder
- deren Taten auf eine politische, insbesondere rassistisch-fremdenfeindliche Motivation schließen lassen oder
- bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliques) in weitere nicht unerhebliche Straffälligkeit abgleiten.“

6. Wie viele Asylbewerber, Personen mit Bleiberecht und Ausreisepflichtige sind seit 2014 im Zuge einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden?
 - a) Wie viele Asylbewerber, Personen mit Bleiberecht und Ausreisepflichtige sind seit 2014 im Zuge einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe ab einem Jahr verurteilt worden?
 - b) Wie viele Personen sind aufgrund einer Freiheitsstrafe seit 2014 abgeschoben worden (bitte aufgliedern nach Anzahl, Jahr und Nationalität)?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Ausländerzentralregister werden bisher keine Straftaten gespeichert, insofern können hierzu keine statistischen Angaben erhoben werden. Eine händische Auswertung von Verurteilungen und Abschiebungen aufgrund von Freiheitsstrafen würde erfordern, alle Ausländerakten des Landes seit dem Jahr 2014 zu überprüfen. Dabei würde es sich zurzeit (Stand: 31. Oktober 2018 - Ausländerzentralregister) um circa 21.865 Ausländerakten handeln. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.